

ANGA Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für eine Gigabitstrategie der Bundesregierung

Am 17. März 2022 stellte Bundesdigitalminister Dr. Volker Wissing Eckpunkte für die Gigabit-Strategie der Bundesregierung vor. Derzeit erarbeitet das Ministerium auf Grundlage dieser Eckpunkte die eigentliche Strategie, die noch vor der Sommerpause vom Bundeskabinett beschlossen werden soll.

Der Gigabit-Ausbau ist in den letzten Jahren in Deutschland gut vorangekommen. **Heute haben rund zwei Drittel aller Haushalte in Deutschland Zugang zu einem Gigabit-Anschluss.** Ein flächendeckender Glasfaserausbau erfordert jedoch, vorhandene Beschleunigungspotenziale konsequent zu nutzen und insbesondere neue Ausbauehemmnisse zu vermeiden.

Der Breitbandverband ANGA bewertet die Eckpunkte des BMDV grundsätzlich positiv, mahnt aber eine aktive Rolle auch des BMDV an. Insbesondere der stärkere Einsatz in der Praxis vielfach erprobter und bewährter alternativer Verlegemethoden und die weitere Beschleunigung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren haben das Potenzial, den Gigabit-Ausbau zu beschleunigen. Daher ist es gut, dass die Eckpunkte ein klares Bekenntnis zu diesen Maßnahmen enthalten. Nun muss das BMDV seinen Beitrag zu einer schnellen Umsetzung leisten.

Nach mittlerweile mehr als zweijährigem Verfahren im DIN muss die Normierung von alternativen Verlegemethoden zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden. Nur dadurch lassen sich die Akzeptanz erhöhen und der breite Einsatz in der Praxis ermöglichen. Hier bedarf es dringend einer klaren Positionierung des Ministeriums.

Mit Blick auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind zwar vor allem die Länder gefragt: Sie sollten ihre landesrechtlichen Vorgaben anpassen und schnell umsetzen. Gleichzeitig muss aber auch das Ministerium mit klaren Zielvorgaben (z.B. bei den zu verwendenden Standards) und finanziellen Anreizen den klaren Willen zur Umsetzung der eigenen Ansprüche deutlich machen. Gleichzeitig sollte der Bund etwa mit konkreten Formulierungs-Vorschlägen Impulse setzen und die Anpassungen in den Ländern eng monitoren, etwa i.R.d. vierteljährlich geplanten Bund-Länder-Ausschusses auf Staatssekretärsbene. An die Bundesländer gerichtete Bitten der Bundesregierung sind hierbei nicht hinreichend.

Richtig ist auch die Zielsetzung des BMDV, beim geförderten Ausbau künftig eine **Staffelung der Förderprojekte** vorzunehmen. Das ist wichtig, weil nicht alle Anfang 2023 förderfähig werdenden aber dennoch privatwirtschaftlich erschließbaren Gebiete gleichzeitig ausgebaut werden können. Hierfür stünden insbesondere nicht genügend Planungs- und Baukapazitäten zur Verfügung. Den Ansatz des BMDV, hierbei auf das eigenwirtschaftliche Ausbaupotenzial als Abschichtungsmerkmal zu setzen, unterstützt die ANGA. **Wichtig ist an dieser Stelle vor allem, dass das BMDV klare, eigene Lösungen entwickelt und diese mit den Ländern und Kommunen konsultiert.**

Aspekte der Nachhaltigkeit dürfen in einer umfassenden Strategie für den Ausbau von Gigabit-Netzen nicht fehlen. Digitalisierung ist ein bedeutender Hebel zur Verringerung von CO₂-Emissionen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen. Das Thema sollte also in der Gigabitstrategie aufgegriffen werden.

Das BMDV formuliert in seinen Eckpunkten **neue Ausbauziele**: Bis zum Jahr 2030 soll Glasfaser bis ins Haus und der neueste Mobilfunkstandard überall dort gewährleistet sein, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind. In einem ersten Schritt soll bis Ende 2025 die Anzahl der Glasfaseranschlüsse verdreifacht werden. Außerdem sollen bis dahin mindestens die Hälfte der Haushalte und Unternehmen mit FTTB/H versorgt sein. Diese Ziele sind ambitioniert und erfordern eine enge Zusammen-

arbeit zwischen Branche, Bund, Ländern und Kommunen. **Nur wenn die Politik die oben beschriebenen und weitere Anforderungen umsetzt, kann die Branche ihren vollen Beitrag leisten und den Ausbau so schnell wie möglich vorantreiben.**

Im Einzelnen nimmt die ANGA zu den Eckpunkten des BMDV Stellung wie folgt:

I. Beschleunigung des Ausbaus

- **Einsatz alternativer Verlegemethoden fördern:** Die Kosten im Baugewerbe steigen, gleichzeitig bestehen wenig Möglichkeiten, mehr Kapazitäten im Tiefbau zu schaffen. Umso wichtiger ist es, den Einsatz moderner, kosten- und ressourcenschonender Verlegemethoden voranzutreiben. Der schnelle Glasfaserausbau benötigt Rahmenbedingungen, die eine Vielfalt von Verlegemethoden in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zum Einsatz kommen lassen. Die Bundesregierung muss darauf hinwirken, dass auf untergesetzlicher und Normungsebene die notwendigen Voraussetzungen für eine branchenübergreifende Akzeptanz alternativer Verlegemethoden geschaffen werden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, berechnete Interessen aller beteiligten Akteure (Kommunen, Bauwirtschaft und Netzbetreiber) in einem fairen Prozess zu berücksichtigen und gleichzeitig das Ziel des beschleunigten Ausbaus zu erreichen.
- **Koordination aller staatlichen Ebenen verbessern:** Das neue TKG setzt wichtige Signale durch die Einführung von Koordinierungspflichten und eine Konzentrationswirkung im Hinblick auf die Fristen für erforderliche Genehmigungen für Baumaßnahmen. Neben den bereits vorgesehenen Vereinfachungen sollte ein echter One-Stop-Shop (einheitliche Genehmigungsstelle) für erforderliche Genehmigungen geschaffen werden. Die vom TKG bereits vorgesehene Einrichtung koordinierender Stellen für sämtliche, für die Verlegung und Änderung von TK-Linien erforderliche Genehmigungen gem. § 127 Abs. 5 TKG in den Ländern, ist vom Bund zu monitoren.
- **Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren:** Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren insbesondere beim Tiefbau ist die schnelle Digitalisierung aller relevanten Verfahren ein zentraler Hebel. Flankiert werden müssen diese Maßnahmen durch eine weitreichende Standardisierung der Prozesse, etwa mit Blick auf zu nutzende technische Standards bei der Datenübermittlung. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen sinnvoll. So haben Baurechtsänderungen in einigen Bundesländern oder auch auf Bundesebene (FStrG) bereits zu einigen Erleichterungen, insbesondere für den Mobilfunkausbau geführt. Es ist nicht ersichtlich, warum entsprechende Änderungen nicht auch in anderen Ländern umsetzbar sein sollten. Folgenden Maßnahmen kommt eine besonders wichtige Bedeutung zu:
 - Das **Onlinezugangsgesetz** verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten und Zugangsportale miteinander zu verknüpfen. Die Umsetzung dieser Vorgaben würde den bürokratischen Aufwand für Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich verringern und muss sowohl von der Bundesregierung wie auch den einzelnen Ländern und Kommunen zügig vorangetrieben werden, um zu digitalisierten Genehmigungsverfahren mit vereinheitlichten Anforderungen zu kommen.
 - Eminent wichtig sind in diesem Zusammenhang auch **Standards für die elektronische Übermittlung und wechselseitige Verarbeitung der eigentlichen Ausbauinformationen**. Hierfür müssen Bund, Länder und Kommunen mit geeigneten Maßnahmen zur schnellen Validierung der bereits geschaffenen Standards (xBreitband, xTrasse) anregen und dann finanzielle Unterstützung für die schnelle Umsetzung und Implementierung bereitstellen.

- Darüber hinaus kommt der **Rahmenezustimmung**, wie sie in dem Eckpunktepapier aufgeführt ist, sowie insbesondere auch der neu ins TKG eingeführten Option von **Bauanzeigen statt Zustimmungsverfahren (§ 127 Abs. 4 TKG)** eine besondere Bedeutung zu, deren Umsetzung von der Bundesregierung eingefordert und gemonitort werden sollte. In Niedersachsen zeigt sich, dass dieses Mittel zu Vereinfachungen führt.
- **Anhebung genehmigungsfreie Höhen** für Mobilfunkstandorte auf eine Masthöhe von bis zu 15 Metern auf Gebäuden im Innenbereich und 20 Metern Masthöhe im Außenbereich, da höhere Masten größere Abdeckungsradien erzielen können und Sicherheitsabstände durch neue Techniken vergrößert werden müssen. Diese Änderungen sind bislang nur in wenigen Bundesländern in vollem Umfang umgesetzt. Die erfolgten Änderungen belegen jedoch die Umsetzbarkeit der Vorschläge, die daher länderübergreifend umgesetzt werden sollten.
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur grds. **entgeltfreien Mitnutzung von Liegenschaften und passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand** für den Mobilfunknetzausbau im TKG. In diesem Zusammenhang sind ggfs. auch die Haushaltsordnungen von Bund und Ländern anzupassen, insofern sie einer entgeltfreien Zurverfügungstellung von Liegenschaften und passiven Infrastrukturen im Weg stehen.
- **Einführung von Bescheidungsfristen** (3 Monate) für sämtliche Genehmigungen von Mobilfunkstandorten.
- **Mobilfunkversorgung entlang Bundes- und Landesstraßen erleichtern:** Die Errichtung von Mobilfunkmasten an Bundesfernstraßen wurde mit dem novellierten FStrG durch Aufhebung der Anbauverbotszone für Mobilfunkmasten erleichtert. Zudem bestehen bereits seit dem DigiNetzG 2016 gesetzliche Mitnutzungsansprüche z.B. betreffend Brücken, Lärmschutzwällen und anderen passiven Infrastrukturen, etwa zur Anbringung von Mobilfunkantennen. Die zuständigen Behörden „leben“ die Änderungen jedoch noch nicht. Zudem müssen – insbesondere mit Blick auf die Versorgungsaufgaben 2022 und 2024 auch in den **Ländergesetzen entsprechende Anpassungen** noch vorgenommen werden.
- **Wettbewerbsverzerrung durch Förderung vermeiden:** Mit Auslaufen der aktuellen Förderrichtlinie Ende 2022 werden Anpassungen am Bundesförderprogramm zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabit-Netzen in grauen Flecken erforderlich. Insbesondere gelten ab 2023 höhere Aufgreifschwelle. Damit wird auf einen Schlag eine große Anzahl neuer Gebiete förderfähig. Umso wichtiger ist dann **eine sinnvolle Fokussierung der Förderung auf Gebiete, in denen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu erwarten ist**. Die im Koalitionsvertrag angelegte **Potenzialanalyse** ist als Priorisierungsinstrument so auszugestalten, dass Gebiete mit eigenwirtschaftlichem Ausbaupotenzial und dabei insbesondere solche Ortsteile, die bereits teilweise von Gigabitnetzen versorgt werden, von der Förderung zurückgestellt werden. Darüber hinaus ist in der Praxis sicherzustellen, dass getätigte oder geplante private Investitionen in Gigabitnetze geschützt werden, damit öffentliche Gelder nicht fehlallokiert werden. Insbesondere müssen Gebiete, in denen bereits Gigabit-Netze vorhanden sind, konsequent von der Förderung ausgenommen werden. Andernfalls droht der geförderte Überbau dieser Netze und damit die wettbewerbsverzerrende Entwertung von privaten Investitionen. Auch aus Gründen der Nachhaltigkeit gilt es, diesen geförderten Überbau zu vermeiden. Auch bei einer etwaigen Stärkung der Abwicklung der Förderung über die Länder ist ein bundesweit einheitlicher Staffelungsmechanismus mit bundeseinheitlichen Kriterien erforderlich. Insgesamt muss das Verfahren dabei konsistent und bundesweit einheitlich sein,

um nicht bis zu sechszehn verschiedenen Verfahren in den Unternehmen abbilden zu müssen. Dies wäre ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Priorisierungsmechanismen und solche zum Schutz und der Gewährleistung des Vorrangs des eigenwirtschaftlichen Gigabitausbaus sollten durch den Bund, der den wesentlichen Anteil der Finanzierung des geförderten Glasfaserausbaus stellt, selbst vorgegeben und in einer überarbeiteten Förderrichtlinie ab 2023 angelegt sein, die sich innerhalb des EU-genehmigten Rahmens bewegt.

- **Datenlieferungspflichten und Informationsportale zentral aufsetzen:** Verpflichtungen der Netzbetreiber zur Lieferung von Netzabdeckungsdaten, sei es im Festnetz oder im Mobilfunk, binden Ressourcen, die beim weiteren Ausbau fehlen. Um den Aufwand für die Unternehmen gering zu halten und die Handhabbarkeit der Informationen in der Praxis zu gewährleisten, sollte ihre Sammlung in einem einheitlichen Portal für alle abfrageberechtigten Stellen erfolgen. Grundsätzlich sollten Doppelstrukturen bei nachgelagerten Bundesbehörden und -einrichtungen des BMDV vermieden werden. Neue Konzepte wie beispielsweise das im Koalitionsvertrag genannte Gigabit-Grundbuch müssen sich in bereits bestehende und etablierte Instrumente wie den Breitband- und den Infrastrukturatlas einfügen und dürfen nicht zu zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen führen.

Das BMDV ist hier bereits einen richtigen Schritt in Richtung Konsolidierung gegangen, indem es die Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übertragen hat. Bei der BNetzA ist nun im Weiteren darauf hinzuwirken, dass alle Schnittstellen zwischen der Behörde und den Unternehmen zum Datenaustausch in einer Plattform zusammengeführt werden. Die vom BMDV angestrebte Integration von Länderportalen begrüßt die ANGA.

- **Transparenz erhöhen:** Die Bundesregierung sollte quartalsweise den aktuellen **Stand der Bundesförderung** (Anträge; Verfahrensstände; ausgezahlte Bundesförderung; erbrachte Leistungen in HP/Adressen und km Trasse) **veröffentlichen**, um allen Beteiligten die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Einführung der in § 83 TKG vorgesehene Liegenschaftsdatenbank mit Informationen für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus muss unverzüglich erfolgen und darf nicht erst nachrangig zu den anderen Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes stattfinden. Andernfalls drohen die mit der Datenbank intendierten Beschleunigungs- und Erleichterungspotenziale für den Mobilfunknetzausbau von vornherein ausgebremst zu werden.

- **Fachkräftemangel beheben:** Angesichts des großen Bedarfs an Fachkräften beim Leitungsbau muss die Politik aktiv Lösungen unterstützen, die sowohl bei der Ausbildung der Fachkräfte ansetzen als auch den Zugang ausländischer Anbieter zum deutschen Markt erleichtern.

II. Mobilfunk

- **Rahmenbedingungen für den privatwirtschaftlichen Ausbau:** Die ANGA begrüßt grundsätzlich den strategischen Ansatz der Bundesnetzagentur, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das dem Markt eine langfristige Planungsperspektive gibt, Versorgung sichert und Anreize für Investitionen bietet und zugleich im Wettbewerb zwischen den Mobilfunknetzbetreibern stärkt. Die beste Antriebsfeder für den Mobilfunkausbau ist Infrastrukturwettbewerb, der sich aktuell insbesondere durch den rasanten 5G-Ausbau mit deutlich unterscheidbaren Ausbaustrategien eindeutig belegen lässt. Aufgabe von Politik und Regulierung muss die Schaffung von Rahmenbedingungen sein, die Investitionen in Infrastrukturen fördern. Nur dadurch kann der Netzausbau nachhaltig beschleunigt werden. Dabei ist es zentral, Engpässe bei anstehenden Frequenzuteilungen zu verhindern und dass die aus der Vergangenheit stammende Maxime der Erlösmaximierung beendet wird. Letztere entziehen den Unternehmen die Investitionsmittel für den weiteren Netzausbau.

- Mobilfunklücken schließen und 5G voranbringen:** Die ANGA begrüßt die „Fokussierung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft auf ihr Kerngeschäft“, insbesondere auf die Suche nach und Erschließung von Standorten und als Ansprechpartner für die Gemeinden vor Ort im Rahmen der Umsetzung des Mobilfunkförderprogramms. Bestehende und etwaige, neu geplante Förderprogramme zur Versorgung weißer Flecken und zur Beschleunigung eines flächigen 5G-Ausbaus müssen in zukünftigen Frequenzvergaben stärker berücksichtigt werden.

Um 5G voranzubringen, ist zudem die möglichst umfassende Verfügbarkeit von Frequenzen für den Mobilfunk von grundsätzlicher Bedeutung. Optionen für die Verfügbarkeit zusätzlichen Spektrums bestehen im erweiterten L-Band (bis zu 50 MHz). Perspektivisch ergeben sich weitere Optionen für die Bänder 470-694 MHz (WRC-23 A1.5) und 6425-7125 MHz (WRC-A1.2), für deren Verfügbarmachung für den öffentlichen Mobilfunk sich die Bundesregierung bzw. die BNetzA in den entsprechenden Diskussionen auf der WRC-23 sowie den entsprechenden Entscheidungen auf europäischer wie nationaler Ebene einsetzen muss.
- Bessere Mobilfunkversorgung an Bahnstrecken:** Die ANGA begrüßt die weitere Umsetzung des bereits laufenden GSM-R-Förderprogramms, damit auf der Schiene ab 2023 nur noch Fahrzeuge mit störfesten GSM-R-Geräten verkehren und eine uneingeschränkte Nutzung der 900 MHz-Frequenzen für Breitbandanwendungen mit 4G und 5G möglich ist. Wichtig ist hier, dass der GSM-R-Endgerätetausch bis Ende 2022 durch alle Eisenbahnverkehrsunternehmen auch planmäßig umgesetzt wird. Zusätzlich ist es erforderlich, dass auch für die mobilen GSM-R-Endgeräte vor allem in Rangier- und Baustellenbereichen möglichst zeitnah eine Lösung gefunden würde, die auch die dort verbleibenden Einschränkungen beim Ausbau moderner Mobilfunknetze aufzuheben.

Die Mobilfunknetzbetreiber bringen das Mobilfunksignal an den Zug. Die Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Zug ist hingegen Aufgabe der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Für die Versorgung der Bahnreisenden und Angestellten im Zug ist es daher entscheidend, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen die Verantwortung für die „letzte Meile“ (die Signalübertragung von außen in den Zug hinein) übernehmen. Neben einer Nachrüstung der bestehenden Flotte und einem Investitionsprogramm zur Optimierung der Funkversorgung im Zug (insbesondere mit In-Train-Repeater in allen Zügen, auch im Nahverkehr) ist es notwendig, dass die Neuzulassung und Beschaffung von Zügen nur noch mit erprobten Lösungen für In-Train-Mobilfunkversorgung erfolgt. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb des zukünftigen Bahnfunksystems FRMCS nicht zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Mobilfunkversorgung führt.

Nicht nur für die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Tunneln, sondern grundsätzlich entlang aller Schienenwege ist eine deutlich erweiterte und engagiertere Mitwirkung der Eisenbahnunternehmen (z.B. durch Bau und kostenfreie Bereitstellung von Infrastruktur wie beispielsweise in Österreich) notwendig. Hilfreich sowohl für Mobilfunknetzbetreiber als auch für die Eisenbahnunternehmen wäre hier auch die Vereinfachung von Vorschriften und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (wie beispielsweise der Regeln des Eisenbahnbundesamtes EBA, aber auch auf Europäischer Ebene z.B. bei der Überarbeitung der EU-Kostensenkungsrichtlinie).
- Innovationspotenzial von Mobilfunk-Netzen heben:** Über bestehende mobilfunkbezogene Fördermaßnahmen – wie das Programm zur Schließung weißer Flecken oder die Forschungs- und Entwicklungsförderung für Open RAN – hinaus sollten künftig weitergehende Fördermöglichkeiten zur Unterstützung des Mobilfunkausbaus auf Basis des dann neuen europäischen Beihilferechtsrahmens geprüft werden, um privatwirtschaftliche Investitionen zu flankieren.

III. Nachhaltigkeit durch die und in der Digitalisierung

Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind eng miteinander verbunden: Durch den Einsatz digitaler Technologien lassen sich sektorübergreifend Ressourcen einsparen, beispielsweise in der Produktion, in der Mobilität oder in der Landwirtschaft. Gleichzeitig verbraucht die Digitalisierung durch den Einsatz von Geräten und den Netzbetrieb Energie, was im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens beständig weiter optimiert werden muss.

Gemeinsam mit anderen Verbänden der ITK-Branche setzt sich die ANGA dafür ein, dass moderne digitale Infrastrukturen wie Kommunikationsnetze und Rechenzentren als Rückgrat der Digitalisierung ihren wichtigen Beitrag zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit leisten. Mit Hilfe der Digitalisierung und eng vermaschter Netzinfrastrukturen können zukunftsfähige Konzepte (wired / wireless) für eine nachhaltige Gesellschaft geschaffen werden. Durch die fortschreitende Erweiterung des Glasfasernetzes sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk bei der Anbindung von Mobilfunkmasten wird die digitale Infrastruktur immer energieeffizienter. In allen Lebensbereichen ist ein schonender Umgang mit den vorhandenen Ressourcen entscheidend. Bei dieser Umsetzung ist die zeitnahe und unterbrechungsfreie Kommunikation über moderne Netzinfrastrukturen ein bedeutender Hebel.

IV. Marktgerechte Regulierung

- **Recht auf Versorgung mit TK-Diensten als echtes Sicherheitsnetz ausgestalten:** Dem politischen Ziel der Ermöglichung der digitalen Teilhabe trägt das in der TKG-Novelle eingeführte „Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ (RaVT; ehem. Universaldienst) Rechnung. Die entsprechenden Mindestanforderungen an den Internetzugangsdienst werden derzeit in einer Rechtsverordnung durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass das RaVT keinen signifikanten Beitrag zum weiteren Ausbau der Gigabit-Infrastruktur leisten kann und soll, sondern lediglich ein „Sicherheitsnetz“ im Sinne einer Mindestversorgung darstellt. Die Mindestanforderungen an einen Internetzugangsdienst sollten daher so ausgestaltet sein, dass sie den eigenwirtschaftlichen und geförderten Netzausbau nicht hemmen und die (übergangsweise) Nutzung von Mobilfunk sowie Satellitentechnologie ermöglichen.
- **Kundenschutz nachhaltig und effizient gestalten:** Neue Kundenschutzvorgaben müssen den Grundsätzen von Effizienz und Nachhaltigkeit entsprechen. Das bedeutet unter anderem, dass neue, belastende Vorgaben für die TK-Branche nicht geschaffen werden sollten, ohne die im TKG und in anderen Vorschriften bereits bestehenden Regelungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Insbesondere schaffen immer neue Informationspflichten eine unüberschaubare Datenflut, die dem Kunden nicht weiterhilft. Die Kommunikation mit Endkunden muss in Zeiten zunehmender Digitalisierung „standardmäßig digital“ festgeschrieben werden. Das dient auch der Nachhaltigkeit.
- **Grundsätze der Zugangsregulierung beibehalten:** Zugangsregulierung sollte da erfolgen, wo ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, und nicht unterschiedslos alle Marktakteure in die Pflicht nehmen. Die Regulierung sollte dabei einen diskriminierungsfreien und gleichwertigen Zugang (Equivalence of Input) zu den Infrastrukturen des aktuell marktmächtigen Unternehmens garantieren. Regulierter Zugang zur passiven Infrastruktur (Leerrohre) der Telekom sollte effektiv, wie aktuell auch von der Bundesnetzagentur vorgeschlagen, zum Aufbau von Gigabitnetzen genutzt werden können. In anderen EU-Ländern kann der regulierte Zugang zu den Leerrohren des marktmächtigen Unternehmens sogar zur Anbindung von Mobilfunkstandorten genutzt werden.
- **Hemmnisse für Kupfer-Glas Migration beseitigen und Vorleistungsnachfrage nutzen:** Der Aufbau von neuen Gigabit- und besonders FTTH-Netzen wird deutlich erleichtert, wenn diese insbesondere auch durch Vorleistungsnachfrager rasch ausgelastet werden. Deshalb sollten Migrationshemmnisse sowohl aus Endkundensicht, aber insbesondere auch aus Sicht von Vorleistungsnachfragern, die bisher vor allem kupferbasierte Produkte auf dem

Netz der Telekom nachfragen, so weit wie möglich beseitigt werden. Nur im Zusammenspiel mit den Vorleistungsnachfragern kann der Gigabit- und FTTH-Netzausbau gelingen. Anreize für eine schnellere Migration von VDSL-Netzen zu neuen Glasfasernetzen bedeutet mehr Nachfrage und schnellere Auslastung der Netze und erleichtert den Ausbau in Regionen, die derzeit nur durch eine VDSL-Abdeckung gekennzeichnet sind. Wesentlicher Anreiz zur schnelleren Migration und Auslastung der Glasfasernetze kann durch Vermeidung von Migrationskosten gesetzt werden. Schlüssel dabei ist, dass Vorleistungsnachfrager von Kupferanschlüssen keine Migrationskosten beim Wechsel auf ein FTTH-Netz tragen müssen. Die Bundesnetzagentur sollte die Voraussetzungen dafür – wie im TKG vorgesehen – aktiv gestalten. Dabei sollte sie einen einheitlichen und diskriminierungsfreien Rahmen für die Migration auf das FTTH-Netz der Telekom und die Migration auf die Glasfasernetze von Wettbewerbern schaffen.

Berlin/Köln, 22. April 2022

ANGA Der Breitbandverband e.V. vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Die Unternehmensvereinigung setzt sich gegenüber Politik, Behörden und Marktpartnern für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Netzbetreiber wie Vodafone, Telekom Deutschland, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel und eine Vielzahl von Technologieausrüstern. Sie versorgen insgesamt mehr als 20 Millionen Kunden mit Fernsehen und Breitbandinternet.

Neben der politischen und regulatorischen Interessenvertretung zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes die Verhandlung mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedsunternehmen erhalten dadurch kostengünstige Musterlizenzverträge für die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.